

Anregung

Der Rat der Stadt Wuppertal möge beschließen:

1. Die Stadt als (fast) alleinige Gesellschafterin der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* sowie die entsprechenden Vertreter der Stadt werden aufgefordert, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* durch die Geschäftsführung zu verlangen (§ 50 GmbHG), die den Beschluß fassen soll, die Geschäftsführung der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* auf Grundlage von § 37 Absatz 1 GmbHG anzuweisen, den Vorstand der *WSW mobil GmbH* auf der Rechtsgrundlage des am 14.08.2007 abgeschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* und der *WSW mobil GmbH*, zuletzt geändert durch Vertrag vom 12.12.2013, anzuweisen:
 - Die *WSW mobil GmbH* stellt ab sofort weder Strafanzeigen noch Strafanträge nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) wegen Beförderungserschleichung.
2. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* werden sodann angewiesen, die notwendigen Beschlüsse zu fassen, um die Geschäftsführung der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* auf Grundlage von § 37 Absatz 1 GmbHG anzuweisen, daß diese wiederum den Vorstand der *WSW mobil GmbH* auf der Rechtsgrundlage des am 14.08.2007 abgeschlossene Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Holding der *Wuppertaler Stadtwerke GmbH* und der *WSW mobil GmbH*, zuletzt geändert durch Vertrag vom 12.12.2013, anweist:
 - Die *WSW mobil GmbH* stellt ab sofort weder Strafanzeigen noch Strafanträge nach § 265a Strafgesetzbuch (StGB) wegen Beförderungserschleichung.

Begrün(d)ung

Die Bundesregierung diskutiert im Rahmen einer systematischen Überprüfung der Straftatbestände auch die Änderung bzw. Abschaffung des § 265a StGB (Erscheinen von Leistungen), hier konkret auf das „Schwarzfahren“ bezogen. Durch den Wegfall des Tatbestandes der Beförderungserschleichung werden die ohnehin überlastete Justiz und Gerichte spürbar entlastet.

In Hamburg sind zum Beispiel 2016 von 9.000 Anzeigen wegen § 265a StGB von den Gerichten 8.000 nicht weiter verfolgt worden, in 686 Fällen wurde eine Geldstrafe verhängt. Nachträglich wurden in 20 Prozent aller Feststellungen die persönlich gültige Fahrkarte nachgezeigt.¹ Deutschlandweit verbüßen zuletzt etwa 7.000 von 230.000 angezeigten Schwarzfahrern eine Ersatzfreiheitsstrafe.²

1 Drucksache 21/9181 26.05.17 21. Wahlperiode: Schriftliche Kleine Anfrage vom 19.05.17 und Antwort des Senats; Schwarzfahren in Hamburg (II)
2 Eva-Lena Lörzer: Haftstrafen für Schwarzfahren: Haftstrafen für Schwarzfahren: Wer zu arm ist, kommt in den Knast. In: Die Tageszeitung: taz. 7. September 2018

Zur Frage, ob das Fahren ohne gültigen Fahrschein überhaupt betrafft werden soll, äußerte sich Prof. Dr. Thomas Fischer, von 2013 bis 2017 Vorsitzender Richter des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof, in der Legal Tribune Online am 23. Mai 2022 wie folgt:

„Schwarzfahren sollte nicht weiter bestraft werden. Es ist in der Substanz nur das Nichtzahlen einer Schuld. Das reicht für keine der anderen Varianten des § 265a StGB. Die geschädigten Unternehmen können sich zivilrechtlich wirksam wehren. Das Unrecht des bloßen Schwarzfahrens ohne Zugangserschleichung rechtfertigt weder eine Verfolgung als Straftat noch eine solche als Ordnungswidrigkeit. Wenn das die Rechtsprechung nicht einsieht, muss der Gesetzgeber es ihr ins Strafgesetzbuch schreiben.“

Es ist auch sozialpolitischer Wahnsinn, zwanghafte oder arme Menschen die Strafe im Gefängnis (als Ersatzfreiheitsstrafe) absitzen zu lassen. Ein Tag im Gefängnis kostet über 100 Euro pro Tag, das sind 3.000 Euro im Monat.

Eine weitere Komponente ist das Verfolgen von „Schwarzfahrten“ auch dann, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen und beispielsweise nur ein Ticket „A1“ statt „A3“ gekauft und bei Kontrolle vorgezeigt wurde („Schwarzfahren ohne Zugangserschleichung“).

Wikipedia schreibt über die Tatbestandsvoraussetzungen:

Der Täter muss die Absicht haben, das Entgelt nicht zu entrichten. Absicht ist der zielgerichtete Wille des Täters, einen Erfolg der Tathandlung herbeizuführen. Die Absicht wiederum ist rechtlich ein Vorsatz ersten Grades. Beim „Schwarzfahren“ liegt der Wille des Täters darin, sich kostenlos eine Fahrtleistung zu erschleichen, wodurch er das Vermögen des Transportunternehmens schädigt. Hat jedoch jemand sein Monats-, Dauer-, Netz- oder Firmenticket von öffentlichen Verkehrsmitteln vergessen und kann es bei einer Kontrolle nicht vorzeigen, ist eine Absicht hingegen nicht vorhanden. Die Strafbarkeit nach § 265a StGB setzt nämlich einen Vermögensschaden voraus, der darin liegt, dass der Täter die Leistung eines Transportunternehmens in Anspruch nimmt, ohne diese bezahlt zu haben. Sinn der Pflicht zum Mitführen des Fahrausweises ist die Beweiserleichterung, die darin zu sehen ist, dass nicht der Verkehrsbetrieb die Nichtzahlung, sondern der Fahrgast durch Mitführen des Fahrscheins die Zahlung des Entgelts nachzuweisen hat.³

Die Vereinfachung der Preisstufen von 1 bis 5 und verfügbaren Ticketarten im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR) auf die Preisstufen A, B und C 1993 erfolgte mit dem Ziel, die Fahrt mit Bus und Bahn zu vereinfachen, ohne dafür ein Studium aufnehmen zu müssen.

Inzwischen sind die Ticketarten regelrecht explodiert: Da gibt es fünf 24-Stunden-Ticket für eine bis fünf Personen, die Preisstufen A1, A2, A3, B, C und D. Die Formel „Preisstufe A innerhalb eines Ortes oder Stadt“ kann man getrost in die Tonne werfen.

3 OLG Koblenz, Urteil vom 11. Oktober 1999, – Az. 2 Ss 250/99 – (Memento vom 31. Juli 2012 im Webarchiv *archive.today*),

Wie dargelegt, bedarf es zur Verwirklichung des § 265a StGB eines Vorsatzes. Jedoch werden auch in nachfolgend genannten Fällen – „die Kontrolleure haben kein Ermessen!“ – Fahrgäste wie Straftäter behandelt, inklusive der ganzen Show vor den anderen Fahrgästen (*schrei durch Schwebebahn*: „Gerd, kommst du mal, ich habe hier jemanden!“) mit manchmal Rambo-haftem Auftreten:

- Ticket vergessen. Wie oben geschildert, beträgt der Anteil an den „Schwarzfahrern“ im HVV 20 Prozent.
- Ticket der Preisstufe „A1“ gekauft und bei Kontrolle vorzeigt, es wird aber ein „A3“ in Wuppertal benötigt. *Das gäste- und touristenfeindliche Ticketsystem mit allen Fallen und Stolpersteinen kann man auch als „Anstiftung zur Straftat“ (hier: § 265a) sehen, §26 StGB.*
- Das Handyticket kann nicht ausgelesen werden, weil das gesamte Betriebsrisiko der Infrastruktur, angefangen vom Onlineshop über Webserver, Datenbank, Mobilfunk-Netz, dem mobilen Endgerät bis hin zum Scanner bzw. Gerät der Kontrolleure auf den Kunden abgewälzt wurde.

Der WSW mobil GmbH bleibt der zivilrechtliche Weg, den erhöhten Beförderungsbetrag von zur Zeit 60 Euro einzutreiben.

Im übrigen besteht die Möglichkeit, daß der Vorstand der WSW mobil GmbH die Digitalisierung einmal zum Wohle der Kunden einsetzt (d.h. nicht nur zur Abwälzung der eigenen Verantwortung und zur Kostenersparnis) und von sich aus die Möglichkeit schafft, fehlerhafte, ungültige oder falsch gekaufte Tickets bei einer Kontrolle beim Kontrolleur mittels bargeldloser Zahlung bei der Kontrolle gegen ein „richtiges“ Ticket umtauschen zu können.

Zur Vollständigkeit halber wird auf folgendes hingewiesen (aus Wikipedia, Beförderungerschleichung):

Minderjährigenschutz

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können, da sie nicht oder nur beschränkt geschäftsfähig sind, im Fall des Schwarzfahrens nicht vom Verkehrsunternehmen zu Zahlung des erhöhten Beförderungsgeldes gezwungen werden, soweit das Beförderungsverhältnis zivilrechtlicher Natur ist. Kinder unter 7 Jahren können einen entgeltlichen Beförderungsvertrag nicht (§ 104, § 105 BGB), Jugendliche im Alter zwischen 7 und 18 Jahren nicht wirksam ohne Zustimmung der Eltern (§ 106, § 107 BGB) abschließen. Ist die Fahrt nicht bereits von einer (auch konkludenten) Einwilligung gedeckt (z. B. wenn der Weg zur Schule regelmäßig mit Bus oder Bahn erfolgt – was aber nur bei Fahrten mit gültigem Fahrschein anzunehmen ist) und erfolgt keine nachträgliche Genehmigung, so ist ein Vertrag, auf den sich das Beförderungsunternehmen berufen könnte, wegen § 108 BGB nicht wirksam zustande gekommen.

Ein Bereicherungsanspruch kommt dagegen in Betracht, § 812 Abs. 1 Satz 1, 1. oder 2. Alt., § 818 BGB, ebenso wie ein deliktischer Anspruch wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 265a StGB (siehe „Flugreisefall“). Dass der Schaden bzw. der Wert der Bereicherung an die Höhe des erhöhten Beförderungsgeldes heranreicht, ist zu bezweifeln – beweisen muss dies in jedem Fall das Verkehrsunternehmen. Die Eltern selbst sind zum Schadensersatz jedenfalls dann nicht verpflichtet, wenn sie ihrer Aufsichtspflicht entsprochen haben, § 832, § 823 BGB i. V. m. § 265a StGB. Vertraglich haften sie ebenso wenig wie die Kinder und Jugendlichen.

Da die Verkehrsunternehmen nicht auf diesen Umstand hinweisen und auch bei Kindern und Jugendlichen mit den üblichen Methoden das erhöhte Beförderungsentgelt erheben (1. Mahnung, 2. Mahnung, Inkassobüro, Rechtsanwalt, gerichtliches Mahnverfahren mit der Möglichkeit zum Widerspruch), zahlen die Kinder und Jugendlichen oder Eltern oft bereitwillig ohne Rechtsgrund.